

Josef Schüßlburner
Kritik des Parteiverbotssurrogats
36. Teil: „4. Gewalt“ als Hilfsorgan des „Verfassungsschutzes“

Doch hat die Öffentlichkeit ihren Platz gewechselt. Sie steht nicht mehr auf der Seite der Opposition, ja erfüllt die Aufgabe, Opposition von vornherein unmöglich zu machen.¹

Das Machtwissen, das Intelligence konstituiert, ist von alters her kriegerisch, kompetitiv und vernichtend - auch wenn es sich, wie häufig geschehen, gegen die eigene Bevölkerung richtet... Nicht Wahrheit und Falschheit ist das Kriterium, sondern Wirksamkeit.²

Die Altparteien behandeln uns wie Feinde und nicht wie politische Gegner.³

25.06.2024

Die sog. „Verfassungsschutzberichte“, mit denen die Innenminister amtlich unerwünschte Oppositionsparteien - nie Regierungsparteien - als (ideologische) „Extremisten“ bekämpfen,⁴ hatten - und haben teilweise noch immer - nur deshalb eine gewünschte antioppositionelle Wirkung auf das Wählerverhalten insbesondere im Sinne der Potenzierung der Sperrwirkung der wahlrechtlichen Aussperrklausel,⁵ weil die VS-Bewertungen nicht nur vom sozialisierten Teil der Meinungsproduktion, dem sog. „öffentlich-rechtlichen Rundfunk“,⁶ sondern auch von der sog. „freien Presse“ - zumindest im Falle von „rechts“ - völlig unkritisch aufgegriffen und dann auch noch radikalisiert wiedergegeben werden. Staatliche Ideologie-Bewertungen mit dem rechtsstaatlich unbrauchbaren Zensurbegriff „rechtsextrem“⁷ werden dann von dieser freien Presse als „Tatsachen“ ausgegeben, die vom „kritischen“ Journalismus als staatlich angeordnete „Wahrheit“ anscheinend nicht mehr „hinterfragt“ werden dürfen.⁸ Kann man darauf verweisen, daß jemand „im Verfassungsschutzbericht erwähnt“ worden ist, dann braucht man sich mit dessen Aussagen nicht mehr auseinanderzusetzen. Das Urteil (das natürlich keines ist, weil alle rechtsstaatlichen Voraussetzungen fehlen) ist gesprochen und die Presse muß deshalb dem Inlandsgeheimdienst gehorchen und tut dies anscheinend sehr gerne.

Diese freie Presse verschärft dann sogar die Staatspropaganda und ruft dann, völlig im Widerspruch zur den Normalstandards einer westlichen Demokratie und trotz des

¹ So Caspar v. Schrenck-Notzing in seinem Vorwort zum Buch von Hanno Kesting, Öffentlichkeit und Propaganda. Zur Theorie der öffentlichen Meinung, 1995, S. 8.

² So Eva Horn, Geheime Dienste. Über Praktiken und Wissensformen der Spionage, in: *Lettre International*, dt. Ausgabe, Heft 53 II / 2001, S. 56 f.

³ S. dazu den 31. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Innerstaatliche Feinderklärung gegen rechts: Kriegsniederlagenmentalität, Werte-terreur und innerstaatliche intelligence**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/12/Surrog31-Krieg-gg.-rechts.pdf>

⁴ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Amtliche Ideologiekontrolle durch verfassungswidrige Verfassungsschutzberichte**
https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-2.pdf

⁵ S. dazu den 1. Teil der Wahlrechtskritik: **Wahlrecht mit Verbotswirkung: Die Aussperrklausel**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Wahlrecht1.pdf>

⁶ S. dazu den 2. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssurrogatsystems gegen rechts**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Surrog10-SozialisMeingfr.pdf>

⁷ S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutz als (Nach-)Zensur – Der Zensurbegriff „Rechtsextremismus“**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/04/Surrog13-Nachzensur.pdf>

⁸ Als Krasser Fall eines derartigen VS-gehorsamen Journalisten sei angeführt: **Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Gesinnungskontrolle-und-gegen-Meinungsfreiheit.pdf>

Selbstverständnisses des freiesten Staates der deutschen Geschichte, etwa zu förmlichen Parteiverboten gegen eine Oppositionspartei auf,⁹ wovor die zuständigen Staatsorgane dann doch (noch) zurückschrecken, wenngleich diesen als Bestandteil des gerichtlich immer noch nicht als solches anerkannten Parteiverbotersatzregime¹⁰ die sog. „Verbotsdiskussion“¹¹ gerade in der freien Presse doch sehr willkommen ist. Man kann damit - und auch noch unterstützt durch die von der Presse vertretenen Öffentlichkeit - vielleicht doch noch die Wirkung eines Parteiverbots, nämlich Ausschaltung des politischen Gegners herbeiführen, ohne zum diktaturaffinen Mittel des förmlichen Parteiverbots greifen zu müssen, was auch dem internationalen Demokratie-Image der BRD nicht so guttun würde - zumal die BRD in den einschlägigen internationalen Bewertungen ohnehin viel zu gut wegkommt¹² und damit ein rasanter Absturz zu erwarten wäre, wenn ausländische Presseorgane doch noch die besonderen demokratierelativierenden Wirkungsweisen der nur freiheitlichen, aber nicht (wirklich) freien BRD-Demokratie durchschauen würden.¹³

Wie ist dieses völlig einseitig gegen die politische Opposition gerichtete Verhalten der sog. „freien Presse“ als massive Unterstützungsaktion zugunsten etablierter politischer Kräfte zu erklären? Ein Verhalten, das man wegen der Befürwortung politischer Unterdrückung und Delegitimierung von Wahlergebnissen und des Mehrparteienprinzips als „extremistisch“ kennzeichnen müßte, wenn denn diese freiwillige Regierungspropaganda vom Inlandsgeheimdienst tatbestandsmäßig nach den Kriterien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erfaßt werden würde und dabei die für den VS üblichen Kriterien zur Bewertung von „Rechtsextremismus“ angewandt würden. Liegt bei diesen gleichgerichteten Meinungsbekundungen der untereinander eigentlich in einem Konkurrenzverhältnis stehenden Presseorgane eine staatliche Steuerung vor? Dies anzunehmen ist sicherlich beim sozialisierten Rundfunksystem naheliegender als bei der privatrechtlich organisierten Presse, die - so muß man annehmen - auch auf ihre Leser angewiesen ist, welche diese Paraphrase der Staatspropaganda zumindest nicht in dem Ausmaß teilen, wie dies in den Zeitungsartikeln zum Ausdruck kommt. Nicht zuletzt amtlich unerwünschte Wahlausgänge (gibt es so etwas in einer normalen Demokratie?) machen diese Abweichung von veröffentlichter und (wirklich) öffentlicher Meinung mehr als deutlich und zwar so sehr, daß ein Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz angesichts der abnehmenden Wirkung seiner „VS-Berichte“ und der veralltäglichten VS-Propaganda sich gezwungen sieht, zu bekennen, daß es nicht „allein“ Aufgabe der VS-Behörde sei, die Umfragewerte einer staatlich bekämpften Oppositionspartei zu senken,¹⁴ also ihren Wähleranteil mit staatlichen Mitteln zu vermindern (auf letzteren kommt

⁹ S. etwa das Titelthema des „Sturmgeschützes der Demokratie“, des „Spiegel“, in der Ausgabe zu Karnevalbeginns am 11.11.2023: AfD verbieten? Wie sich die Demokratie gegen Verfassungsfeinde wehren kann, S. 8 ff.

¹⁰ S. dazu die Übersicht zu der entsprechenden Serie auf dieser Website:

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-uebersicht>

¹¹ S. dazu den 25. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

¹² S. dazu die Ausführungen im 12. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Chinesisches Demokratiewunder durch Rezeption der Weimarer Reichsverfassung in Taiwan**

<https://links-enttarnt.de/verfassungsdiskussion-teil-12>

¹³ Vielleicht trägt dies zur Erkenntnis bei:

<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/Einfuehrungengl.pdf>

¹⁴ Die entsprechende demokratiefeindliche Aussage (die sich selbstverständlich in keinem VS-Bericht finden wird), wonach der Verfassungsschutz „nicht allein“ dafür zuständig sei, die Umfragewerte der AfD zu senken: „Aber wir können die Bevölkerung wachrütteln, wir können Politiker wachrütteln“, ist von Bundeskanzler Scholz (SPD) trotz seiner Verpflichtung auf die freiheitliche demokratische Grundordnung verteidigt worden:

es ja an). Vielleicht ist diese Verminderung von Wähleranteilen dann - wodurch und von wem gestellte - Aufgabe „auch“ der „freien Presse“? Zumindest im Sinne einer Erwartungshaltung von Politik und Inlandsgeheimdiensten gegenüber der sog. Vierten Gewalt? Warum wird aber dann dieser amtlichen Erwartung einer Oppositionsbekämpfung durch die freie Presse ohne staatlichen Zwang entsprochen?

Einheitliches Meinungsbild der BRD-Press

In der Tat kann ein ziemlich einheitliches und dabei naturgemäß einseitiges Meinungsbild in der sog. freien Presse der BRD ausgemacht werden, das in zentralen Politikfeldern den Meinungspluralismus bei den Abonnenten und sonstigen Lesern dieser Presse kaum reflektiert. So kann etwa bei der Frage der Waffenlieferung an die Ukraine anhand üblicher Umfragen festgestellt werden, daß sich bei den Lesern ziemlich gleiche Meinungsblöcke von Befürwortern und Gegnern etwa im Verhältnis 46 : 44 gegenüberstehen,¹⁵ während bei der veröffentlichten Meinung nahezu ausschließlich die Befürworter das große Wort führen,¹⁶ also so gut wie ein Verhältnis 100 : 0 vorliegt. Damit wird von der etablierten Presse fast die Hälfte der Meinungen ihrer Leser ausgeblendet. Es ist dabei eine selbstreferentielle Meinungsbildung der maßgeblichen Blätter zu konstatieren, die darauf achten, nicht allzu sehr von der Meinung des Konkurrenzblattes abzuweichen. Dies läuft auf einen antizipierten Konformismus einer Selbstzensur hinaus, der auf eine Mitte-Ideologie der etablierten politischen Kräfte als (angeblicher) „Konsensdemokratie“ ausgerichtet ist,¹⁷ die durch Provozierung einer Radikalisierung der Gegenmeinung verstärkt wird.

Diese Einheitlichkeit des in der „freien Presse“ zum Ausdruck kommenden Meinungsbildes ist dabei sicherlich nicht auf eine staatliche Anordnung zurückzuführen (dies anzunehmen wäre trotz der angeführten Aussage eines VS-Chefs verfassungsfeindliche Verschwörungstheorie), aber es ist doch eine systematische Verflechtung von Journalismus und Politik festzustellen, was im Zweifel der maßgebenden Meinung von amtierenden Politikern zugute kommt, weil diese gewissermaßen „mehr zu bieten“ haben als eine ausgegrenzte Oppositionsmeinung: Es macht sich sicherlich besser, einen Bundeskanzler interviewen zu können, als einen von Inlandsgeheimdienst und Polizeiministerium ohne Anhörung und Kundgabe von dessen Meinung als „extremistisch“ eingeordneten Oppositionellen, dem man nicht „demokratisch“ aufwerten darf, indem man ihm überhaupt in Form eines Interviews zu Wort kommen läßt. Bei der Politikverflechtung dürfen angesichts der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Presse aufgrund der kaum antizipierten Konkurrenz der Internetforen und des zunehmenden Glaubwürdigkeitsverlusts dieser Presse, der wohl aufgrund ihrer unbestreitbaren Einseitigkeit

<https://web.de/magazine/politik/kanzler-scholz-verteidigt-kommentare-verfassungsschutzchefs-afd-38393904>

(ist wohl nicht mehr abrufbar, weshalb? Wegen VS-Konformität der etablierten Medien?).

¹⁵ Zumindest waren dies die Umfrageergebnisse bei Abfassung des in der nächsten Anmerkung erstellten Buches; mittlerweile scheint sich das Meinungsspektrum bei den Lesern und Wählern in der Tat mehr in Richtung von Regierungsposition und „Vierter Gewalt“ zu verschieben, wobei offen bleiben muß, ob und inwieweit diese Veränderung auf die Propaganda von Regierung und Vierter Gewalt zurückzuführen ist oder doch mehr genuiner Natur sein könnte.

¹⁶ S. dazu erhellend *Richard David Precht / Harald Welzer*, Die Vierte Gewalt. Wie Mehrheitsmeinung gemacht wird, auch wenn sie keine ist, 2. Auflage, 2022, S. 21 zu der Frage der Lieferung von Offensivwaffen an die Ukraine.

¹⁷ S. zu dieser den Kaplaken-Band des Verfassers: Konsensdemokratie, der gerade in einer überarbeiteten Neuauflage mit dem geänderten Untertitel: Die Mitte als Demokratieproblem, wieder erschienen ist: <https://antaios.de/josef-schuesslburner/>

nachvollziehbar ist, Banalitäten nicht verkannt werden, daß etwa machthabende Politiker die Möglichkeit haben, dafür zu sorgen, daß Behörden umfangreichere Abonnements von Zeitungen tätigen. Ob eine größere Behörde, etwa ein Bundesministerium, etwa die FAZ nur einmal bestellt oder an die 100 Exemplare für unterschiedliche Abteilungen und Referate macht dann schon einen kleinen Unterschied. Eine entsprechende Bestellneigung würde durch zu starke Regierungskritik, vor allem aber durch eine Kritik an den die Regierung tragenden politischen Kräften, nicht unbedingt gefördert. Die Nachfragemacht des Staates kann in vielfältiger Weise auch noch subtiler eingesetzt werden, zumal die etablierte politische Klasse nicht davor zurückschreckt, das Zivilrecht als Kampf- und Unterdrückungsinstrument gegen unerwünschte Opposition in Anschlag zu bringen.¹⁸ Dazu kommt die massive Staatsfinanzierung der sog. „Zivilgesellschaft“, die der politischen Linken nützen soll und mit die freie Presse sehr eng zusammenarbeitet.¹⁹ Aber auch immer wieder skandalisierte staatliche Honorarzahungen an Journalisten und weitere vergleichbare Maßnahmen, können nicht wirklich das vor allem bei zentralen Politikfeldern gleichgerichtete Meinungsbild der etablierten Presse erklären, insbesondere wenn man nicht davon ausgeht, daß eine staatlich angeordnete Berichterstattung gegeben ist.

Die durchaus erhellenden Darlegungen von *Precht / Welzer* bringen sicherlich wichtige Erkenntnisse, aber letztlich wirklich überzeugend erscheint die Erklärung für den gepflegten Meinungskonformismus der privatrechtlich organisierten Presse im Ergebnis dann doch nicht, zumal vor allem psychologische Überlegungen hinsichtlich Gruppenverhalten²⁰ einen zweifelhaften Erkenntniswert haben (wie, daß „dabei sein“ und das dabei sich einstellende Wohlgefühl wichtiger wäre als Unabhängigkeit, die zur Selbstisolation der Journalisten führen könnte). Das Fehlen einer wirklich überzeugenden Erklärung könnte vor allem darin liegen, daß die genannten Autoren aufgrund ihrer wohl als „links-liberal“ zu kennzeichnenden Haltung, trotz ihrer lobenswerten selbstkritischen Einstellung, zentrale Punkte ausblenden, wozu vor allem das Thema „Verfassungsschutz“ zählt. Dabei soll vorliegend keine geheim(dienstlich)e staatliche Finanzierung oder sonstige Steuerung der Presse unterstellt werden - die es dabei allerdings durchaus geben dürfte²¹ und etwa in Großbritannien nach Abschaffung der Vorzensur vor dem Jahr 1700 einen zentralen Stellenwert für die Regierung hatte²² -, sondern es geht um die strukturelle Frage der freien Meinungsbildung in einem ideologie-staatlich ausgerichteten Staatsschutz, welcher als „Verfassungsschutz“ firmiert und dabei notwendigerweise auf eine einheitliche Weltbetrachtung, auch - in einem ideologiepolitischen bzw. zivilreligiösen Sinne - „Demokratie“ genannt, ausgerichtet ist.

Abweichende Meinungen können dann bei diesem VS-zentrierten, letztlich ideologischen (also totalitär-demokratischen) Demokratiekonzept nämlich als „anti-demokratisch“, „demokratiegefährdend“ und dergleichen mehr eingestuft werden. Es gibt dann auch noch staatsideologische Propagandaformeln wie „Völkerverständigung“, abgeleitet aus einem

¹⁸ S. dazu das einschlägige Gutachten des Verfassers: **Zivilrecht als politisches Kampfinstrument? Zur Kündigung von Girokonten aus politischen Gründen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Zivilrecht-als-politisches-Kampfinstrument.pdf>

¹⁹ S. dazu den Bericht in der *Jungen Freiheit* vom 16.02.2024, S. 12: Verdächtig staatsnah. Alle reden von der Zivilgesellschaft: Bündnisse und NGOs sollen in Deutschland die Politik bestimmen. Doch die Projekte sind selten unabhängig und neutral.

²⁰ S. dazu die Ausführungen bei *Precht / Welzer*, a.a.O., insbes. S. 136 ff.

²¹ S. dazu in den Ausführungen zum 9. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsideologie in der Bundesrepublik als politologische Salamtaktik zur Erweiterung der „Verfassungsfeindlichkeit“** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiverbotssurrogat_Teil-9.pdf

²² S. dazu vor allem bei *Kesting*, a.a.O., S. 41.

grundgesetzlichen Tatbestand für ein Vereinsverbot, wogegen dann im Zweifel eine Meinung gerichtet ist, die Waffenlieferungen an die Ukraine ablehnt. Auch die zunehmend als Kampfparole gegen Opposition eingesetzte „Menschenwürde“²³ trägt dann unvermeidbar zum Meinungskonformismus bei, der sich dann insbesondere im Bereich der illegalen Masseneinwanderung und des darauf gründenden *fait accompli* von Masseneinbürgerungen auswirkt. Wer will denn schon als „Unmensch“, Menschenfeind oder Menschheitsfeind auftreten: Dies muß für unerwünschte Opposition reserviert werden, gegen die, sicherlich zur Förderung der Menschenwürde, durch Nazifizieren mittels des amtlichen - als rechtswidrig einzustufenden - bewertenden Kampfbegriffs „rechtsextrem“, der von der freien Presse als angebliche Tatsachenfeststellung verfassungsgläubig aufgegriffen wird, eine „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (VS-Jargon) gefördert wird: ohne daß dies in Verfassungsschutzberichten reflektiert werden würde (da gibt es nur antioppositionelle Eintragungen).

Entlarvender Begriff „Vierte Gewalt“

Der entscheidende Zugang zur Erklärung des „demokratischen“ Meinungskonformismus, der ideologischen Geschlossenheit und damit des frappierend einheitlichen Meinungsbildes bei der etablierten deutschen Presse, die sich selbst als „frei“ einstuft - wie zuletzt mit ihrer antioppositionellen Propagandatätigkeit gegen die AfD belegbar - könnte im Begriff „vierte Gewalt“ gefunden werden. Dieser Begriff impliziert eine Ausübung von Staatsgewalt durch die Presse. Als derartige Staatsgewalt wäre die Presse allerdings nicht durch das Demokratieprinzip legitimiert, schon weil man diese Presse nicht abwählen kann (Abbestellung ist kein demokratischer, sondern nur ein individualrechtlicher Akt). Der Presse fehlten dann die staatlichen Gegengewichte, die nach der Gewaltenteilungslehre²⁴ als gegenseitige Beschränkung der (eigentlich) drei Staatsgewalten bestehen müßten: Die Presse kann legitimer Weise einer Kontrolle durch die anderen Staatsgewalten das Grundrecht der Meinungsfreiheit, insbesondere der Pressefreiheit, entgegenhalten und sich so einer Kontrolle weitgehend entziehen. Wäre die Presse deshalb eine Staatsgewalt, könnte sie daher unkontrollierte Macht ausüben, in dem Sinne wie dies *Botho Strauß* zum Ausdruck gebracht hat: „Das Regime der telekratischen Öffentlichkeit ist die unblutigste Gewaltherrschaft und zugleich der umfassendste Totalitarismus der Geschichte.“²⁵ Meinungsfreiheit würde dann bei Annahme der Presse als „vierter Gewalt“ zur reinen Staatspropaganda; diese Erkenntnis findet mit Artikel 19 Abs. 3 GG ihren Ausdruck, der (so wird dies berechtigter Weise von der Verfassungsjudikatur verstanden) impliziert, daß dem Staat als solchem, also den Staatsorganen, keine Grundrechte zustehen. Würden nämlich dem Staat, also insbesondere der Regierung, derartige Grundrechte zustehen, würde dies den Staatsorganen ermöglichen, sich über die Schranken der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung hinwegzusetzen,²⁶ um so etwa zur besseren Oppositionsbekämpfung von vornherein die rechtstaatlich gebotene Neutralitätsverpflichtung

²³ Vor allem beginnend mit dem Nichtverbotsurteil des Bundesverfassungsgerichts im 2. NPD-Parteiverbotsverfahren mit Verbotsbegründung; s. dazu den 27. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Menschenwürde als Feinderklärung gegen den deutschen Charakter der Bundesrepublik? Bemerkungen zum verfassungsgerichtlichen Nichtverbot mit Verbotswirkung** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/04/VerbKrit27.pdf>

²⁴ S. dazu den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen das Prinzip der Gewaltenteilung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/B4neu.pdf>

²⁵ Zitiert bei v. *Schrenck-Notzing*, a.a.O. ebenda.

²⁶ Dies ist weiter ausgeführt im Beitrag zum Alternativen VS-Bericht unter dem Gesichtspunkt der „Flucht ins Privatrecht“: **Gegen die Verantwortlichkeit der Regierung gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/06/B5neu.pdf>

zu umgehen.²⁷ Schlagwort hierfür ist etwa „Flucht ins Privatrecht“, weil dieses für die durch Grundrechte ausformulierte Freiheit steht, die den Staatsorganen nicht zusteht.

Allerdings stellt sich dann immer noch die Frage, wieso sich dieser Totalitarismus einer gleichgerichteten Meinung in der freien Presse vor allem gegen politische Opposition gerichtet zum Ausdruck bringt und nicht gegen die Regierung, insbesondere gegen den „Verfassungsschutz“ als den sicherlich problematischsten Teil des bundesdeutschen Regierungssystems²⁸ gerichtet ist. Könnte es angesichts des Selbstverständnisses der etablierten Presse als Vierter Gewalt vielleicht sein, daß das Gegengewicht gegen diese Vierte Gewalt doch stillschweigend akzeptiert wird, indem man anerkennt, daß vor allem die Regierung diese Gegenmacht ausüben dürfte, weil dies die Opposition nicht kann, die strukturell insofern auf Seite der Presse steht, als sie sich naturgemäß gegen die Regierung positioniert. Parteiergreifung der Presse für die Opposition würde dann das Problem des Gegengewichts zur Presse als Staatsgewalt noch verstärken: Also antizipiert man das Kontrollprinzip in einer Weise, daß man in zentralen Fragen eine regierungskonforme Meinung vertritt, gewissermaßen als antizipierte Regierungskontrolle im Wege der Selbstzensur, die ja demokratiekonform erscheint, weil die Regierung (zumindest indirekt) demokratisch gewählt worden ist. Dagegen ist die unerwünschte Opposition nicht (hinreichend) demokratisch legitimiert - sonst hätte sie ja Regierungsämter -, so daß die Kontrollfunktion der Presse als Staatsgewalt gegen Opposition gerichtet sein muß, um demokratisch(er) zu sein.

Beim Selbstverständnis der Presse als (Vierte) Staatsgewalt läßt sich vor allem die selbstreferenzielle Meinungsbildung durch das für den Parteienstaat erkannte „eherne Gesetz der Oligarchie“²⁹ besser erklären. Diesem „Gesetz“ gemäß werden nach *Robert Michels* Parteien, die ursprünglich konzipiert waren, die Volksherrschaft operabel zu organisieren, schließlich Organe der Herrschaft der Partei(en) über das Wahlvolk. Dies wird erreicht durch die Beschränkung des einzig verfassungskonform wirksamen Gegenmittels gegen die Oligarchisierung im Parteiwesen, nämlich die (verstärkte) Parteienkonkurrenz. Bei vermindertem bis abgeschafftem Parteienwettbewerb, also im Bereich zwischen BRD-Kartellparteiensystem und DDR-Blockparteiensystem³⁰ angesiedelt, lassen sich dann die realen und ideologischen Eigeninteressen etablierter Parteienorganisation auch gegen kräftigen Wählerwillen besser durchsetzen. Der Wählerwille kann dann Parteivertretern weitgehend gleichgültig sein, so wie den Presseorganen die Meinung ihrer Leserschaft dann weitgehend gleichgültig wird. Parteivertreter können nämlich bei vermindertem Parteienwettbewerb nicht mehr so ohne weiteres abgewählt werden. Analog dazu muß dann die Presseoligarchie den Meinungswettbewerb durch Angleichung der Meinungen bei maßgeblichen Themen herbeiführen, um so Leser, die sich in „ihrer Zeitung“ nicht mehr hinreichend gespiegelt sehen,

²⁷ In der Tat ist deswegen das Rechtsstaatsprinzip in der BRD gefährdet; s. dazu den einschlägigen Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/05/B1neu.pdf>

²⁸ S. dazu den 20. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Die groteske Bedeutung der Skandalbehörde „Verfassungsschutz“ in einer (noch?) westlichen Demokratie**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-20.pdf

²⁹ S. dazu den 11. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Verfassungsschutzgeschützter Parteienstaat als Demokratie-Relativierung: Glauben die bundesdeutschen „Demokraten“ noch an die Demokratie?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-11>

³⁰ Letztlich ist deshalb für die politische Linke die DDR-Verfassung von 1949 als juristisch kluge Nachbildung des kurz zuvor erlassenen Grundgesetzes das eigentliche Verfassungskonzept; s. dazu den 8. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik: **Die heimliche Verfassungskonzeption der deutschen VS-Linken (und Mitte?): Die DDR-Verfassung von 1949** https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteiturrogat_Teil-8.pdf

von einer Kündigung absehen zu lassen, weil sie beim Konkurrenzblatt keine wesentlich andersgeartete Meinung finden werden. Bei Ausrichtung auf die Regierungsmeinung, insbesondere unter den Bedingungen eines Kartell-parteiensystems wird diese Selbsthomogenisierung der Meinungsbildung erleichtert, was bei Ausrichtung auf eine oppositionelle Position weniger leicht möglich wäre: Anders als die Opposition ist eine Regierung zur Entscheidungsfindung auf einheitliche Festlegungen ausgerichtet. Daß die angestrebte Wirkung dieses Selbsthomogenisierungsprozesses im Zeitalter alternativer Medien des Internet nicht mehr so ohne weiteres erreicht werden kann, steht dabei auf einem anderen Blatt; dies wird von den maßgeblichen Pressefunktionären wohl immer noch weitgehend ausgeblendet, weil sie immer noch nicht akzeptieren wollen, daß ihre offene, zumindest stillschweigende Ausrichtung auf den „Verfassungsschutz“ nicht mehr (ohne weiteres) die gewünschten Wahlergebnisse zeitigt.

Diese Einstellung mit entsprechenden Konsequenzen findet eine Erklärung im Konzept der „totalitären Demokratie“, die das eigentliche Demokratiekonzept der politischen Linken darstellt³¹ und würde etwa bei der Frage „Verfassungsschutz“ erklären, weshalb beispielsweise das Magazin Der Spiegel seinerzeit, als es mit „Radikalenerlaß“ hauptsächlich gegen links zu gehen schien, den Verfassungsschutz als Bestandteil des amtlichen Vorgehens gegen links so sehr kritisiert hat, während dieses Blatt nunmehr kritisiert, daß „gegen rechts“ zu lasch vorgegangen würde und eine unerwünschte Oppositionspartei nur beobachtet und gelistet würde, aber nicht - wie demokratisch (gemeint: demokratieideologisch) bzw. „wehrhaft“ (militärhaft) geboten - verboten würde und vor allem Beamte, die einer unerwünschten Partei angehören, nicht schon längst der nach Linksideologie demokratiekonformen wirtschaftlichen Existenzvernichtung ausgesetzt wären.

Linksgerichtetheit des Öffentlichkeitsprinzips

In der Tat läßt sich feststellen, daß die Selbsthomogenisierung der Presse zumindest in der „freiheitlichen“ BRD dann wirklich funktioniert, wenn es „gegen rechts“ geht. Zur Zeit des Radikalenerlasses, als es wesentlich gegen links zu gehen schien (es ging auch damals schon auch gegen rechts, was aber weitgehend ausgeblendet wurde), fanden sich in der Presse konträre Aussagen, als links-liberal verkleidete pro-kommunistische etwa bei Spiegel, Stern, Zeit und vor allem Süddeutscher Zeitung, antikommunistische und daher den „Radikalenerlaß“ generell oder zumindest grundsätzlich befürwortende Stellungnahmen bei FAZ oder Die Welt. Dies dürfte dann jeweils die jeweilige Mehrheit der Leser gespiegelt haben. Seit es aber wie in jüngster Zeit wieder und diesmal ausschließlich gegen rechts geht, findet sich eine Koalition vom SED-Blatt Neues Deutschland bis zum faktischen CDU-Blatt FAZ, das im letzteren Fall dabei nicht die gesamte Leserpräferenz spiegeln dürfte. Selbst wenn wohl ein wesentlicher Anteil der Leser der FAZ überwiegend das Konzept „wehrhafte Demokratie“ billigen dürfte, so ist anzunehmen, daß ein beachtlicher Anteil dieser FAZ-Leser die Voraussetzungen für den Einsatz der demokratierelativierenden Kampfmittel dieses (vorgeliebten) Demokratieschutzkonzepts im Falle der AfD als nicht gegeben ansieht oder bejahendenfalls dem Antitotalitarismus nachtrauert,³² indem man den Kampfeinsatz „auch gegen links“ vermißt und somit das Vorgehen gegen die betroffene Oppositionspartei für äußerst einseitig hält.

³¹ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie – Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/01/SoziBwltg-II-totalitDemokr.pdf>

³² S. dazu den 17. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

Der wesentlich Grund dafür, daß bei einer Agenda zugunsten von links, etwa bei Befürwortung einer Unterdrückung von rechts durch Parteiverbotsforderungen, sich leichter eine Meinungshomogenisierung auch bei der privatrechtlich organisierten Presse erreichen läßt, dürfte sein, daß das Prinzip der „Öffentlichkeit“, das die politische Bedeutung der Presse begründet, von vornherein eine linke Schlagseite aufweist. Die englischen Theoretiker des Öffentlichkeitsprinzips³³ haben die in der Theologie der Kabbala ausgebreitete Symbolik von Raum und Licht als Ort der göttlichen Präsenz, wenn nicht gar einer göttlichen Offenbarung übernommen, um damit den Anspruch der Öffentlichkeit als Ausdruck der Wahrheit zu postulieren. Diese eine linksgerichtete gnostische Religiosität³⁴ zum Ausdruck bringende Haltung ist deshalb anmaßend, weil es „die öffentliche Meinung“ bei einem Meinungspluralismus nicht geben kann, sondern „die“ unterstellte einheitliche Meinung nur vorliegt, wenn sie im Zweifel durch Zwang herbeigeführt wird und dann nichts anderes als Propaganda darstellt, was sie im Zweifel von vornherein ist, wenn sie nicht durch Gegenmeinungen neutralisiert wird. Dieser Ansatz einer grundlegenden Einheitsmeinung ist reflektiert im „Allgemeinwillen“ nach *Rousseau*, der nicht einmal mit dem Willen aller Staatsbürger identisch sein muß, sondern letztlich etwas ist, was (von wem?) erkannt wird, eine Konstruktion, die zum Ausgangspunkt der „totalitären Demokratie“ führt.³⁵

Diese Konsequenz wird bei der französischen Rezeption des britischen Ausgangspunkts noch deutlicher: Da in Frankreich des *Ancien Regime*, anders als schließlich in England, das Prinzip der (parlamentarischen) Opposition nicht anerkannt war, mußten die Befürworter des Öffentlichkeitsprinzips abstrakter, also geschichtsphilosophisch argumentieren,³⁶ d.h. die „Öffentlichkeit“ war dann von vornherein Propaganda. Hauptformel dieser Propaganda war dabei die Berufung auf Menschlichkeit, Menschheit und Humanität, also das ganze Arsenal der beginnenden Linksideologie. (Unterstellte) Gegnerschaft hierzu macht einen bekämpften Feind von vornherein zum Unmenschen (BRD-deutsch: zum „Nazi“). Diese diskriminierende Wirkung, die dieser humanitären Logik innewohnt, hat wohl als erster *Max Stirner* aufgedeckt: „Der gesamte Liberalismus (gemeint ist der ursprünglich maßgebende Linkliberalismus, aus dem dann bald tonangebend der Sozialismus hervorgehen sollte, *Anm.*) hat einen Todfeind, einen unüberwindlichen Gegensatz wie Gott und Teufel: dem Menschen steht der Unmensch ... stets zur Seite.“³⁷ Kein geringerer als *Karl Marx* hat sich explizit dem aus dem Humanitarismus folgenden inhumanen Konsequenzen bekannt:

„Ihr (der politischen „Praxis“, *Anm.*) Gegenstand ist ihr *Feind*, den sie nicht widerlegen, sondern *vernichten* will ... Sie gibt sich nicht mehr als Selbstzweck, sondern nur noch

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-17.pdf

³³ S. dazu *Kesting*, a.a.O., S. 27 ff.

³⁴ S. dazu den 25. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **(National-)Sozialismus als gnostischer Irrationalismus** <https://links-enttarnt.de/sozialismusbewaeltigung-teil-25>

³⁵ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Totalitäre Demokratie - Die Demokratiekonzeption der sozialistischen Linken**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/01/SoziBwltg-II-totalitDemokr.pdf>

³⁶ S. *Kesting*, a.a.O., S. 49 ff.

³⁷ S. bei *Kesting*, a.a.O., S. 68, Anm. 250.

als *Mittel*. Ihr wesentliches Pathos ist die *Indignation*, ihre wesentliche Arbeit ist die *Denunziation*.“³⁸

Man kommt nicht umhin, dazu der Bewertung von *Voegelin* zuzustimmen: „Hier spricht der Mordwille des gnostischen Magiers. Das Realitätsband ist zerrissen; der Mitmensch ist nicht mehr Partner im Sein; die Kritik ist nicht mehr Argument. Das Urteil ist gesprochen; es folgt die Exekution.“³⁹ Diese für die politische Linke typische Argumentationsweise ist prägend für den bundesdeutschen „Kampf gegen rechts“, bei dem Unterstellungen als Tatsachen ausgegeben werden, wie jüngst, daß der Begriff „Remigration“ illegale Massendeportationen unter Einschluß von Ausbürgerungen bedeuten würde, wenn der Ausdruck von einem „Rechten“ in einem „Geheimtreffen“ gebraucht würde, zu dem eine private Diskussionsrunde menschenwürdekonform indignierend und denunzierend umfunktioniert wurde.⁴⁰

In diesem humanitären Kampf um die Menschenwürde können dann alle selbstaufgelegten Verpflichtungen des Qualitätsjournalismus wie vor allem Anhörung der angeschuldigten Betroffenen, hintangestellt werden; denn es geht ja *Marx*-konform nicht um eine Widerlegung, sondern um „Vernichtung“. Man kann deshalb beim Märchen von Potsdam nur einen Medienskandal protokollieren,⁴¹ der den etablierten Medien allerdings nicht als solcher präsent ist, weil es sich hierbei für sie um einen Normalfall handelt. Man hat sich an den veralltäglichten ideologie-politischen Notstand, der den „Verfassungsschutz“ zum Dauereinsatz gegen „Gedankengut“ und zu entziffernde Codes und Chiffren bringt, gewöhnt und stellt sich als Mitläufer darauf ein.

Kriegswissenschaftliche VS-Methodik der freien Presse „gegen rechts“⁴²

Wie in den Ausführungen von *Precht / Welzer* an mehreren Stellen hervorgehoben, findet die freiwillige Selbstangleichung bei den Meinungsbekundungen bei der an sich in Konkurrenz zueinander stehenden privaten Presse vor allem in Kriegszeiten statt: „Die Grenzen hin zum Kriegsaktivismus und zum Vernachlässigen der eigentlichen Rolle von Journalismus erscheinen fließend.“⁴³ Neben den von den Autoren genannten Beispielfällen wie etwa den Amerikanisch-Spanische Krieg von 1898, in den die US-Politiker regelrecht durch ihre freie Presse getrieben wurden, kann vor allem der Weg in den 1. Weltkrieg als Beleg angeführt werden. So hat sich die in Deutschland seit 1874 freie Presse, wie die in anderen Staaten, im Zweifel zugunsten der militärischen Option ausgesprochen.⁴⁴ „Die `Kriegsvorbereitung` durch

³⁸ S. *Marx*, in: *Siegfried Landshut / J.P. Mayer* (Hgg.), *Der Historische Materialismus. Die Frühschriften von Karl Marx*, 2 Bde., 1932, S. 266

³⁹ S. *Eric Voegelin*, *Wissenschaft, Politik und Gnosis*. 1959; engl. *Science, Politics and Gnosticism*, 1968, S. 79 f.

⁴⁰ S. dazu die Stellungnahme der Beteiligten: Das Märchen von Potsdam: <https://potsdam-treffen.de/>

⁴¹ S. dazu den zusammenfassenden Beitrag in der *Jungen Freiheit* vom 19.01.2024, S. 7: Protokoll eines Medienskandals. Anti-AfD-Kampagne: Wie die teils steuerfinanzierte linke Rechercheplattform „Correctiv“ mit nachrichtendienstlichen Methoden versucht, ein rechtes Treffen zu skandalisieren und die Verbotsdebatte gegen die AfD zu befeuern.

⁴² S. dazu auch den 21. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **„Verfassungsschutz“ als Nachwirkung der besatzungsrechtlichen Enklaven-Demokratie Bundesrepublik: Militärwissenschaftliche Feindbekämpfung als Demokratieschutz**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/05/Surrog21-VSEnklav.pdf>

⁴³ S. bei *Precht / Welzer*, a.a.O., S. 35.

⁴⁴ S. dazu die Einschätzung des Historikers *Klaus Hildebrandt*: „Ja, in wohl allen Ländern war die Öffentlichkeit durchweg kriegerischer gesonnen als die jeweils Regierenden“, *Julikrise 1914: Das europäische*

die Presse geschah (dabei allerdings, *Anm.*)... eher indirekt: Die Zeitungen haben nicht *positiv* den Krieg offen befürwortet, sondern *negativ* die Alternativen verneint und so eine Ausweglosigkeit der Lage herbeigeführt, die nur noch den Krieg als letztes Mittel zuließ. Sie haben ihn zumindest mittelbar befürwortet.“⁴⁵ Damit wurde im Ergebnis von der Presse durchaus im Widerspruch zur überwiegend vorsichtigen Haltung der Regierungen für das Kriegsrisiko plädiert.⁴⁶ Gerade die „öffentliche Meinung“, also das demokratische Element des konstitutionellen Regierungssystems begünstigte demnach den Kriegsausbruch!⁴⁷

Bei einer Kriegssituation oder bereits im Vorstadium derselben kann dann vor allem von der auf Sensation ausgerichteten Presse ein manichäisches Weltbild von Freund-Feind, Mensch-Unmensch (Untermensch im anderen Zusammenhang) gepflegt werden und man kann sich völlig der von *Marx* befürworteten Vernichtungsrhetorik hingeben. Und genau hier kommt die Problematik „Verfassungsschutz“ ins Spiel: Geheimdienstüberwachung einer sich legal verhaltenden Oppositionspartei und deren Bekämpfung wegen einer von der etablierten Machtstruktur als unerwünscht eingestuft politischen Agenda oder gar nur wegen der Kundgabe unerwünschter Auffassungen, mit geheimdienstlichen Mitteln bzw. auf der Grundlage (angeblicher) geheimdienstlicher Erkenntnisse, etwa in Form einer entsprechenden staatlichen Berichterstattung („Verfassungsschutzberichte“), bedeuten eine in der angelsächsischen Terminologie als *intelligence* bezeichnete militärwissenschaftliche Bekämpfung politischer Opposition. Geheimdiensttätigkeit bedeutet nämlich nicht Polizei, welche im Rahmen des Rechtsstaats konkrete, gesetzlich definierte Straftaten verhindert und begangene Straftaten als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft mit dem Ziel einer Verurteilung in einem gerichtlichen Verfahren nach rechtsstaatlichen Grundsätzen ermittelt. Im Unterschied dazu ist Geheimdiensttätigkeit, deren Kern der Einsatz sog. „nachrichtendienstlicher Mittel“ darstellt, aus dem Militärwesen abgeleitet und zielt auf die Vernichtung des Beobachtungsobjekts, konkret beim Einsatz im Inland also einer Oppositionspartei oder der Opposition überhaupt: Sie soll ohne ein für das bundesdeutsche Demokratieimage, ein zentraler Wert der Verfassungswirklichkeit („Grundgesetz als freieste Verfassung“ und dergl.),⁴⁸ nicht unbedingt vorteilhaftes förmliches Parteiverbot auch jenseits der für ein Parteiverbot gar nicht vorliegenden rechtlichen Voraussetzungen⁴⁹ zur politischen Unwirksamkeit gebracht und letztlich als Organisation politisch vernichtet werden.

Sicherheitsdilemma. Betrachtungen über den Ausbruch des Ersten Weltkriegs, in: *Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*, 1985, S. 469 ff., 495.

⁴⁵ So die umfassende Studie von *Bernhard Rosenberger*, *Zeitungen als Kriegstreiber? Die Rolle der Presse im Vorfeld des Ersten Weltkriegs*, 1998, S. 327.

⁴⁶ Letztlich beruhten die Entscheidungen, die zum Krieg führten, auf einer falschen Einschätzung des Kriegsrisikos, s. dazu schon die Ausführungen von *Egmont Zechlin*, *Krieg und Kriegsrisiko. Zur deutschen Politik im Ersten Weltkrieg*, 1979, insbesondere Bethmann-Hollweg, Kriegsrisiko und SPD 1914, S. 64 ff.

⁴⁷ S. dazu auch den 4. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **Weltkrieg als Weltrevolution – Vom sozialdemokratischen Marxismus zum Nationalsozialismus**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/10/Sozialismusbewaeltigung-Teil-4.pdf>

⁴⁸ S. dazu den 14. Teil der Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Parteiverbotskonzeption und deren Auswirkungen als permanent wirkende Ersatzverbotssystem: Ist die Bundesrepublik Deutschland wirklich der freieste Staat der deutschen Geschichte?**

<https://links-enttarnt.de/kritik-des-partieverbotssurrogats-teil-14>

⁴⁹ Damit soll die „Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung eines Parteiverbots verstärkend herbeigeführt werden; s. dazu den 25. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat:

„Verbotsdiskussion“ als verfassungswidrige Vorwirkung des Parteiverbots

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/12/Surrog25-Verbotsvorwirkg.pdf>

Aus diesem Grunde findet in normalen Demokratien der Geheimdienstesinsatz im Inland nur gegen Umsturzbewegungen statt, bei denen man sagen kann, daß sie gewissermaßen dem Staat den Krieg erklärt haben oder dazu entsprechende Vorbereitungshandlungen vornehmen, so daß ein gewissermaßen kriegerisches Vorgehen des Staates im Inneren ausnahmsweise als Verteidigungsmaßnahme auch rechtsstaatlich gerechtfertigt, wenn nicht gar geboten ist. Die Besonderheit der „wehrhaften“, also einer Art von militärischer Demokratie der Bundesrepublik, besteht dann darin, daß dieser konzeptionelle Militäreinsatz durch den Inlandsgeheimdienst auch wegen unerwünschter Meinungsäußerungen vorgenommen wird. Die Gefährlichkeit dieser Meinungsäußerungen, die an sich nach den Bewertungen gemäß einer liberalen Demokratie des Westens in der Regel von vornherein nicht gegeben ist, wird dann kriegswissenschaftlich dadurch ermittelt, daß die Meinungen nicht für bare Münze genommen werden, sondern nach deren verborgenen Sinn gesucht wird. Die Geheimdiensttätigkeit beruht im wesentlichen auf Täuschung. Da man selbst täuscht, weil dies ja das zentrale nachrichtendienstliche Mittel etwa durch V-Leute mit amtlich gefälschter Identität darstellt, unterstellt man dem Bekämpfungsobjekt, dem Feind - in der BRD: dem „Verfassungsfeind“ - daß er ebenfalls täuscht und dabei besonders raffiniert vorgeht, so daß gedankenpolizeiliche Tätigkeit⁵⁰ unvermeidlich ist.

Bei diesem geheimdienstlichen Ansatz deckt sich das Erkenntnisinteresse des Inlandsgeheimdienstes mit dem Gegenprinzip zur „Öffentlichkeit“ im Sinne des Pressewesens. Der Gegensatz zu „öffentlich“ ist dabei nämlich nicht „privat“, sondern „geheim“;⁵¹ es ging ja ursprünglich, d.h. bei Aufkommen des Prinzips der Öffentlichkeit gegen die Staats-Sekretäre, also gegen die Träger des Staatsgeheimnisses (von lat. *secretum* = geheim). Eigentlich sind in einer Demokratie, die doch vom Prinzip der Transparenz etwa durch Informationsfreiheitsgesetze durchdrungen ist, die Geheimdienste (engl. *Secret-Services*) die letzten Träger des wirklichen Staatsgeheimnisses, so daß sich das Interesse der die „Öffentlichkeit“ vertretenden Presse eigentlich gegen diese Geheimdienste richten müßte. Gegen diese kann jedoch die „Öffentlichkeit“ keinen verbal-ideologischen Krieg führen, zumal die Geheimnisse der Geheimdienste im Zweifel strafrechtlich geschützt sind und deren Aufdeckung durch die Presse daher nicht ungefährlich ist. Also bleibt als Ausweg, daß die Presse zur Herstellung ihrer „Öffentlichkeit“ in die konzeptionelle Kriegsführung von Geheimdiensten gegen den amtlich ermittelten Feind einstimmt. Diese Presse ist dann ebenfalls darauf gerichtet, die Geheimnisse dieses Feindes aufzudecken. Gerne erkennt sie dann in privaten Veranstaltungen die Durchführung von „Geheimtreffen“, in denen - von weitgehend machtlosen Oppositionellen - staatsumwerfende Verschwörungen vorbereitet werden.⁵² Diese werden dann durch Unterstellungen „offenbart“. Diese Unterstellungen sind natürlich keine, damit wird nämlich nur „aufgeklärt“: es werden also Geheimnisse ans „Licht“ der „Öffentlichkeit“ gebracht. Diese Identifizierung der freien Presse mit der konzeptionellen

⁵⁰ S. dazu das Gutachten zum Fall SWG: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2024/02/SWG-Gutachten-Druckversion.pdf>

⁵¹ S. *Kesting*, a.a.O., S. 24 f.

⁵² Es sei nochmals auf die von der freien Presse bei ihrem interstaatlichen Kriegseinsatz völlig ignorierten Stellungnahmen der „Verschwörer“ hingewiesen: <https://potsdam-treffen.de/> sowie auf eine zusammenfassende Bewertung aus dem freien Westen: Correctiv: Was von der Potsdam-Recherche übrigbleibt, ist ein beängstigend durchinszenierter Jahrmakel-Coup - mit allerdings handfesten Folgen. Wie konnte sich Deutschland nur so täuschen lassen?

<https://weltwoche.de/daily/correctiv-was-von-der-potsdam-recherche-uebrig-bleibt-ist-ein-beaengstigend-durchinszenierter-jahrmakel-coup-mit-allerdings-handfesten-folgen-wie-konnte-sich-deutschland-nur-s/>

Kriegsführung der Inlandsgeheimdienste gegen oppositionelle Bestrebungen verstärkt die staatliche Propagandatätigkeit, deren Wirkung nicht in dem Ausmaße eintreten würde, wenn diese auf sich selbst gestellt wäre.

Dies erklärt, weshalb VS-Berichte gegen links kaum eine politische Bedeutung haben, weil sie von der Presse kaum aufgegriffen werden: derartige VS-Berichte stehen insoweit einer Einladung in Talk-Runden des sozialisierten Rundfunksystems nicht entgegen, sondern stellen dafür eher eine Empfehlung dar (interessanter „Querdenker“, als dies bezüglich links noch ein positiver Begriff war). Dagegen werden in VS-Berichten offenbarte „Erkenntnisse“ „gegen rechts“ von der Presse kriegerisch skandalisierend aufgegriffen und in der Propagandawirkung massiv verstärkt.⁵³ Genauer: erst die freie Presse macht diese amtlichen Erkenntnisse propagandistisch wirksam. Da sich diese freie Presse auf die Meinungsfreiheit berufen kann, kann dann der durch den Verfassungsschutz ausgemachte Feind viel massiver bekämpft werden, als dies den Staatsorganen in einem Rechtsstaat bei Beachtung der weltanschaulichen Neutralität des Staates möglich ist. Eine sog. „Flucht ins Privatrecht“, also in die durch Grundrechte garantierte Freiheit, womit sich Staatsorgane dann von den kompetenziellen Beschränkungen nach der Verfassung lösen zu können glauben, ist daher machtpolitisch besonders naheliegend. Dafür stehen dann sog. Demokratieschutzgesetze, mit denen private Organisationen staatlich finanziert werden, damit sie den Feind bei weitem effektiver in einer Weise bekämpfen können als dies dem Staat zumindest rechtsstaatlich möglich wäre.

Machtmittel der Kampfpresse: Modifizierung des Ehrenschatzes durch das Parteiverbotssurrogat

Diese effektive Feindbekämpfung durch die Presse hat die verfassungsrechtliche Garantie der Meinungsfreiheit zur Voraussetzung, die allerdings auf der Prämisse beruht, daß durch den sich bei Garantie der Meinungsfreiheit ergebenden Meinungspluralismus immanent Auswüchse vermeiden ließen und sich deshalb keine Einheitsmeinung ergibt, die auf eine die amtliche Feinderklärung radikalisierende Kampfpresse hinausläuft. In einer ähnlichen Weise wie man Auswüchse des Parteiensystems dadurch immanent in Schranken hält, indem die Rechtsordnung den Parteienpluralismus garantiert, so daß nicht die Staatsorgane einen Mißbrauch beschränken, sondern die konkurrierenden Parteien auf der Grundlage allgemeiner und für alle gleichen Rechtsvorschriften (also nur sehr indirekt durch den Staat selbst). Eine wesentliche Schranke der Meinungsfreiheit nach dem allgemeinen Recht, die verhindern soll, daß sich eine antioppositionelle Kampfpresse zur Diffamierung gegnerische Meinungen und Personen ergibt, stellt der Ehrenschatz gemäß Artikel 5 Abs. 2 GG dar, wonach die Meinungsfreiheit im „Recht der persönlichen Ehre“ eine zentrale Schranke findet. Diese Schrankenziehung ist demokratiethoretisch aufgrund der historischen Beobachtung nicht unproblematisch, weil der Ehrenschatz etwa in Großbritannien in der Übergangszeit zur Demokratie oder wie im antiken Rom zur Verhinderung eines derartigen Übergangs der Verwirklichung der demokratie-theoretisch erforderlichen weitgehenden Meinungsfreiheit entgegengesetzt worden ist. Deshalb könnte man vielleicht erwarten, daß das in Art. 5 GG als

⁵³ Darin spiegelt sich auch die strukturelle Begünstigung von links gegenüber rechts wie dies im VS-System angelegt ist; s. dazu den 17. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Begünstigung der politischen Linken durch die bundesdeutsche Verfassungsschutzkonzeption – Gründe und verfassungsrechtliche Alternative**

https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2020/09/Parteisurrogat_Teil-17.pdf

Schranke der Meinungsfreiheit enthaltene „Recht der persönlichen Ehre“ in der „wehrhaften Demokratie“ der Bundesrepublik Deutschland, welche die politische Freiheit im Vergleich zu den „liberalen Demokratien des Westens“ im Interesse des Demokratieschutzes potentiell sehr weitgehend beschränkt, einen weitreichenden und unter demokratie-theoretischen Gesichtspunkten möglicherweise sogar ein zu einschneidender Schutz eingeräumt werden könnte.

Abbau des Ehrenschatzes?

Mit dieser *prima facie* plausiblen Erwartung kontrastiert jedoch die immer wiederkehrende Kritik an der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, der vorgeworfen wird, den Ehrenschatz im Zweifel vollständig der für die Demokratie als grundlegend angesehenen Meinungsfreiheit preiszugeben. Ein früherer Richter des Bayerischen Obersten Landesgericht wirft dem Verfassungsgericht sogar vor, den Ehrenschatz zu „liquidieren“.⁵⁴ Ein führender Anwalt gibt die Einschätzung, daß man von einem Ehrenschatzprozeß nur noch abraten könne, womit er nach Meinung eines Professors lediglich ausspräche, was alle Sachkenner bestätigen würden.⁵⁵ Dieser von der einen Seite kritisierte Abbau des Ehrenschatzes wird von der anderen Seite, die dabei implizit die Analyse der erst genannten Seite bestätigt, durchaus befürwortet. Dies wird damit begründet, daß „Ehre“ ein vor-demokratischer Begriff sei, der der feudalistischen Gesellschaftsordnung entstamme, in der jedem Menschen ein entsprechender durch einen Ehrenanspruch geschützter Platz zugewiesen worden sei, weshalb der Ehrenschatz in einer Demokratie eine grundlegende Wandlung erfahren müsse.⁵⁶ Diese Auffassung hat historisch einen prominenten Befürworter mit *Tocqueville*,⁵⁷ der meinte, daß Unähnlichkeit und Ungleichheit unter den Menschen die Ehre geschaffen hätten; „je geringer diese Verschiedenheiten (mit der Demokratisierung, *Anm.*) werden, desto schwächer wird die Ehre und mit ihnen würde sie ganz verschwinden.“⁵⁸

Neben zutreffenden methodischen Einwänden gegen die zunehmend auf dieser Annahme beruhenden (Verfassungs-)Rechtsprechung,⁵⁹ wie etwa die, daß die im Bereich der Abgrenzung Meinungsfreiheit / Ehrenschatz ausgedehnt zur Anwendung gebrachte Wechselwirkungslehre („Schaukeltheorie“) eigentlich nicht mehr „Schranken“ erkennen lasse, mit denen man etwas relativ Starres (Zaun, bewachte Grenzlinie) verbinde, beschränkt sich die Kritik in der Regel auf die Aufzählung der Fälle, bei denen der jeweilige Kritiker wohl ein anderes Ergebnis erwartet hätte. So ist dem Bundesverfassungsgericht etwa vorgeworfen worden, in einer Entscheidung⁶⁰ die Aussage, daß es sich bei dem damaligen CSU-Vorsitzenden *Strauß* um „die Personifizierung des Typs des Zwangsdemokraten“ handeln würde, der dem Bedürfnis nach dem „starken Mann“ Rechnung trüge und „sozusagen der bundesdeutsche Verschnitt des nationalsozialistischen Führerkults“ sei, dem Recht der Meinungsfreiheit unterstellt zu haben. Und dies, obwohl mit dieser von den Zivilgerichten als „Schmähekritik“ angesehenen Aussage

⁵⁴ S. *Manfred Kiesel*, Die Liquidierung des Ehrenschatzes durch das BVerfG, in: *NVwZ* 1992, S. 1129 ff.

⁵⁵ So *Martin Kriele*, Ehrenschatz und Meinungsfreiheit, in: *NJW* 1994, S. 1897 ff., S. 1904 über die Einschätzung von Rechtsanwalt *Redeker*.

⁵⁶ Zur Darstellung dieser Positionen, s. *Bernd Rütters*, „Das Gesetz ist ein Freund der Schwachen“ - gilt das heute noch für den Einzelnen gegenüber den Mächtigen der „vierten Gewalt“? in: *Medien Dialog* 1999, S. 16 ff.

⁵⁷ S. *Alexis de Tocqueville*, Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, S. 266 ff., wo ein ganzes Kapitel, das 27. lautet: „Der Ehrbegriff in der Demokratie“.

⁵⁸ S. ebenda, S. 282.

⁵⁹ S. *Kiesel*, a.a.O., S. 1130.

⁶⁰ BVerfGE 82, 272.

„der demokratische Politiker Strauß“ ohne den Versuch einer Begründung einer nationalsozialistischen Denkweise verdächtig würde.⁶¹

Diese kasuistische Kritik ist deshalb nicht ganz überzeugend, weil bei der Aufzählung der Beispielsfälle, in denen Verfassungsgerichts und Rechtspraxis dem Ehrenschatz nicht den hinreichenden Stellenwert eingeräumt hätten, die wirklich gravierenden Fälle fehlen. Einer impliziten oder gar expliziten nationalsozialistischen Denkweise werden - und zwar sogar amtlich in sog. „Verfassungsschutzberichten“ - ganze Oppositionsbewegungen bezichtigt, zumal letztlich mit dem Begriff des „Rechtsextremisten“ eigentlich nichts anderes ausgedrückt ist als die Nähe zum historischen Nationalsozialismus als einer als verbrecherisch angesehenen Bewegung mit einer verbrecherischen Ideologie. Da sich dieser selbst nicht als „rechts“ und damit auch nicht als „rechtsextrem“ eingeordnet hat,⁶² kann es sich bei der amtlichen Einstufung als „Rechtsextremist“ eigentlich nur um eine amtliche Schmähkritik handeln, zumal dies mit dem impliziten Vorwurf einer verbrecherischen Gesinnung und gar Absicht verbunden ist. Die so eingestuften Nichtdemokraten (?) würden noch froh sein, lediglich als „Zwangsdemokraten“, aber immerhin als „Demokraten“, angesehen zu werden, als welche sich die Deutschen insgesamt nach der quasi-amtlichen Befreiungslehre ja ohnehin qualifizieren („forced to be free“), so daß *Strauß* legitimer Weise als deren demokratisch legitimer Vertreter angesehen werden konnte. Bei der Aufzählung der Beispielsfälle fehlt etwa die Aussage des niedersächsischen Innenministers und späteren Ministerpräsidenten, daß man die Unterschiede zwischen den unterschiedlichen, geheimdienstlich als „rechtsextrem“ eingestuften Parteien nur in der Weise erkennen könne, als wollte man unterschiedliche Arten von Scheiße am Geruch vergleichen. Dadurch wurden implizit Oppositionsparteien mit Fäkalien nicht nur verglichen, sondern gleichgesetzt, dem zumindest die Vorsitzenden dieser „Fäkalienparteien“ unter dem Gesichtspunkt des Ehrenschatzes müßten entgegentreten können. Eine kasuistische Kritik verbleibt jedoch in der Regel im Ausdruck der Empörung verfangen, welche die grundlegende Problematik nicht angehen, geschweige lösen kann.

Zum eigentlichen Problem stößt man vor, wenn man berücksichtigt, daß es in der Bundesrepublik durchaus Ansätze zu einem extensiven Ehrenschatz gegeben hat, wie er aufgrund der historisch fundierten theoretischen Grundannahmen in der „wehrhaften Demokratie“ in der Tat als Instrument gegen „zu weitgehende“ Meinungsfreiheit zu erwarten war: So wollte in den fünfziger Jahren der Gesetzgeber mit einer *lex Soraya* den als lückenhaft angesehenen Ehrenschatz schließen,⁶³ der etwa in § 253 BGB aufgrund einer bewußten Entscheidung des historischen Gesetzgebers einen immateriellen Schadensersatzanspruch u. a. wegen Ehrverletzung nach § 823 BGB (Abs. 2 i. V. m. §§ 185 ff. StGB) ausgeschlossen hat. Nachdem diese gesetzliche Verschärfung des Ehrenschatzes aufgrund des Widerstands der Presse gescheitert war, ist das Bundesverfassungsgericht pflichtbewußt als Ersatzgesetzgeber eingesprungen und hat *contra legem*, also rechtswidrig, in größter Anwendung seiner Werte-Rechtsprechung einen derartigen Schadensersatzanspruch begründet: „Die Aufgabe der Rechtsprechung kann es insbesondere erfordern, Wertvorstellungen, die der verfassungsrechtlichen Rechtsordnung immanent sind, aber in den Texten der geschriebenen Gesetze ... nicht zum Ausdruck gelangt sind, in einem Akt des bewertenden Erkennens ... an

⁶¹ S. *Kiesel*, a.a.O., S. 1133.

⁶² S. zur (Selbst-)Verortung des historischen NS etwa den 21. Teil der Serie zur Sozialismusbewältigung: **„Nationalsozialismus als konsequentere Sozialdemokratie“**
<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2022/07/SoziBwltg-XXI-NSSozdem.pdf>

⁶³ S. dazu *Ladeur* in: *Michael Kienzle / Dirk Mende* (Hgg.): *Zensur in der Bundesrepublik Deutschland*, München 1981, S. 66.

Licht zu bringen.“⁶⁴ Damit hat das Verfassungsgericht die Erkenntnis der Zivilrechtsprechung abgesegnet, wonach es mit der Menschenwürde und dem in Art. 2 Abs. 1 GG normierten allgemeinen Persönlichkeitsrecht unvereinbar sein soll, daß erlittene Ehrenkränkung nicht durch (Schmerzens-)Geldansprüche kompensiert würden! Von einem Recht der Meinungsfreiheit war bei dieser Kommerzialisierung des Ehrenschatzes, der „Menschenwürde“ in Geldforderungen transformiert, nur noch am Rande die Rede, obwohl die Zubilligung von Schmerzensgeldansprüchen, die das vom „Obrigkeitsstaat“ übernommene positive Gesetz, nämlich das 1900 in Kraft getretene Bürgerliches Gesetzbuch, ausdrücklich ausgeschlossen hatte, die Kritik an Personen zu einer finanziell riskanten Sache werden läßt, so daß die im Obrigkeitsstaat garantierte Freiheit in der Bundesrepublik mittels des Zivilrechts freiheitlich doch verkürzt wird.

Menschenwürdeschutz als diskriminierender Ehrenersatzschutz

Der entscheidende methodische Gesichtspunkt der Rechtsprechung dürfte jedoch darin bestehen, daß diese weitreichende verfassungsgerichtliche Schlußfolgerung *contra legem* nicht aus der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des Rechts der persönlichen Ehre nach Art. 5 Abs. 2 GG abgeleitet ist, was in Grenzen noch angehen könnte, sondern neben der mit Art. 2 Abs. 1 GG geschützten „Entfaltung der Persönlichkeit“ primär der in Art. 1 Abs. 1 GG aufgeführten „Menschenwürde“, die durch Art. 79 Abs. 3 GG als „Grundnorm“ geschützt ist und damit irgendwie neben Art. 20 GG der „freiheitlich demokratischen Grundordnung“ zugerechnet werden kann. Damit wird ein zentral nur im Verhältnis Staat-Bürger bestehender Grundrechtsschutz auf das Verhältnis Bürger-Bürger, insbesondere Presse-Bürger übertragen und damit stillschweigend der in diesem Verhältnis eigentlich maßgebliche Ehrenschatz zurückgedrängt. Diese Ersetzung des Ehrenschatzes durch einen Menschenwürdeschutz kommt der Konzeption der Presse als „Vierter Gewalt“ entgegen. Dabei garantiert der Menschenwürde als gemäß Artikel 79 Abs. 3 GG verfassungsrechtlicher Minimalstandard eigentlich weniger als der Ehrenschatz, so daß die Reduzierung des Ehrenschatzes auf den Menschenwürdegehalt eigentlich die Meinungsfreiheit erweitert und zwar vor allem zugunsten der Presse als „vierter Gewalt“, die dann die Feindberichterstattung besser bewerkstelligen kann als bei einem weitgehenden Ehrenschatz.

Dem steht aber gegenüber, daß Menschenwürde als Kampfformel des Humanitarismus eingesetzt werden kann, der die Feinderklärung radikaler zum Ausdruck zu bringen erlaubt und dann mit einer erheblichen Beschränkung der Meinungsfreiheit verbunden werden kann, die weitreichender ist, als dies beim klassischen Ehrenschatz der Fall ist. In der Tat hat sich dann die Menschenwürde als weitreichende Schranke der Meinungsfreiheit ergeben, wofür vor allem die mehrmals verschärfte „Volksverhetzung“⁶⁵ steht, eine Strafnorm, die sich, wie schon das ideologie-politische Staatsschutzrecht mit Zeichenverboten nur „gegen rechts“ richtet und damit sicherlich unter den Bedingungen des ideologie-politischen Verfassungsschutzes entschieden die freiwillige Meinungskonformität bei der Bekämpfung einer rechten Agenda fördert.

⁶⁴ Man müßte in der Tat mit *Ladeur* bei jedem Wort ein Ausrufezeichen setzen.

⁶⁵ S. dazu umfassend: *Mike Ulbricht*, Volksverhetzung und das Prinzip der Meinungsfreiheit. Strafrechtliche und verfassungsrechtliche Untersuchung des § 130 StGB, 2017.

Als Ausgangspunkt dieses gegen die Meinungsfreiheit ins Spiel gebrachten diskriminierenden Menschenwürdeschutzes kann die Entscheidung des Bundesgerichtshofes⁶⁶ festgemacht werden, wonach „Menschen jüdischer Abstammung ... aufgrund ihres Persönlichkeitsrechts“ - und nicht etwa aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Rechts der persönlichen Ehre! - „in der Bundesrepublik Anspruch auf Anerkennung des Verfolgungsschicksal der Juden unter dem Nationalsozialismus“ haben, mit der Folge, daß derjenige, welcher die Judenmorde im Dritten Reich leugnet,⁶⁷ jeden von ihnen mit Verpflichtung zu erheblichen Schmerzensgeldansprüchen beleidigt. Zwar ist mit letzterem Ausdruck scheinbar der Zusammenhang mit dem Ehrenschatz hergestellt, da Beleidigung einen überkommenen positiv-rechtlicher Schutzzatbestand des umfassenderen Rechtsgutes „Ehre“ darstellt, jedoch muß der Bundesgerichtshof auch hier einräumen, daß er eigentlich gegen das positive Recht judiziert, da hinsichtlich des eigentlich zu ahndenden Tatbestands der „Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener“ die §§ 189, 194 Abs. 2, 77 Abs. 2 StGB im Normalfall nur dem Ehegatten und den Kindern, nicht jedoch ohne weiteres, wie es im konkreten Fall beim (Zivilrechts-) Kläger der Fall war, den Kindeskindern (Enkeln) einen Strafantrag gestattet, so daß §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB (zivilrechtlicher Ausschlußanspruch gegen ein Ehrenschatzgesetz) dem zivilrechtlichen Anspruch hätte entgegenstehen müssen.⁶⁸ Über diese bis jetzt nicht als verfassungswidrig angesehene Hürde des positiven Ehrenschatzes kommt man jedoch hinweg, wenn man auf ein abstraktes „Persönlichkeitsrecht“ und die „Menschenwürde“ rekurriert, wonach es zum „personalen Selbstverständnis“ u. a. des Klägers gehöre, „als zugehörig zu einer durch das Schicksal herausgehobenen Personengruppe begriffen zu werden, der gegenüber eine besondere moralische Verantwortlichkeit aller anderen besteht, und der Teil ihre Würde ist.“⁶⁹ Hätte der Bundesgerichtshof nicht mit „Würde“, sondern mit dem im Bereich der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 2 GG maßgeblichen Begriff der „Ehre“ argumentiert, hätte man dies, gerade bei demokratietheoretischer Bewertung, sicherlich als überzogenen Ehrenschatz einstufen müssen, zumal durch das „Recht der persönlichen Ehre“ nicht zuletzt im Interesse der Meinungsfreiheit, Gruppen als solche gar nicht geschützt werden, sondern der verbale Angriff auf eine Gruppe nur insofern relevant ist, als dieser erkennbar auf eine konkrete Person oder identifizierbare Personen abzielt. Durch den Rekurs auf einen Menschenwürdeschutz wird dann die Art der Einschränkung der Meinungsfreiheit erreicht, die der unter Berufung auf Demokratie aufgebrochene Ehrenschatz gerade nicht bieten könnte.

Aus diesem Grunde war die Regelung von § 194 StGB nicht besonders überzeugend, die die Beleidigung insofern in ein Offizialdelikt verwandelt hat, falls es sich bei dem Verletzten um den Angehörigen einer Gruppe handelt, die unter der nationalsozialistischen oder einer anderen Gewalt- und Willkürherrschaft verfolgt wurde. Diese Erstreckung der „persönlichen“ und damit individuellen Ehre auf einen expliziten Gruppenschutz ist mit dem traditionellen Ehrenschatz, der ja durchaus seine Schranken gehabt hat, wie etwa den mangelnden Gruppenschutz, nur schwer zu vereinbaren, so daß es nicht verwundert, daß dann schließlich mit § 130 StGB zu einem offenen Menschenwürdeschutz geschritten werden mußte (wobei allerdings unklar ist, ob dabei wirklich die Menschenwürde als solche geschützt ist), wollte man, wie es wohl zum

⁶⁶ S. BGHZ 75, 160 ff.

⁶⁷ Was der Beklagte aber wohl nicht getan, sondern nur davon gesprochen hat, daß die „vergasteten sechs Millionen“, ein „zionistischer Schwindel“ seien (s. auf der ersten Seite des BGH-Urteils); allerdings hat der BGH hier nicht nur eine „Zahlenkritik“ gesehen, sondern ein Bestreiten der Tatsache als solcher; dieses Textverständnis dürfte im Widerspruch zu der sonst üblichen Methodik der gerichtlichen Auslegung zweideutiger Aussagen stehen, wonach zum Schutze der Meinungsfreiheit eine unklare Meinungsäußerung in der weniger problematischen Variante verstanden werden müßte.

⁶⁸ Und wurde vom BGH a. a. O., S. 166 f. in der Tat im Grundsatz so gesehen!

⁶⁹ S. ebenda, S. 163.

Schutz der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung“ als einem durch-ideologisierten Konzept von der politischen Klasse als notwendig angesehen wird, die Meinungsfreiheit zu Lasten oppositioneller Bewegungen effektiv beschränken.

Herrschaftszweck der Differenz Ehre / Menschenwürde

Bereits vor der Verschärfung dieses Menschenwürdeschutzes hatte sich, wie bereits angedeutet, auf der Grundlage des gerichtlichen Rekurses auf das „Persönlichkeitsrecht“ und die Menschenwürde die juristische Dogmatik dahingehend verfestigt, daß die Abgrenzung der Meinungsfreiheit zum Ehrenschatz im Bereich der Meinungsäußerung danach vorgenommen wird, daß der Ehrenschatz dann (ausnahmsweise) der Meinungsfreiheit vorgeht, wenn die Fallkonstellation „Menschenwürdeverstoß / Formalbeleidigung / Schmähkritik“ vorliegt, während im Bereich der schlicht herabsetzenden Meinungsäußerung eine Abwägung (dem Lüth-Urteil entsprechend) stattfindet.⁷⁰ Wobei die Abwägung letztlich sehr subjektiv ausfällt und letztlich dann der gegen rechts gerichtete Menschenwürdeschutz zumindest implizit den Ausschlag zugunsten linker Diffamierung ergibt.

Ehrenschatz und fehlender Meinungsmarkt

Zur Rechtfertigung dieses Abwägungsansatzes wird von dem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verteidigenden Verfassungsrichter *Grimm* ausdrücklich hervorgehoben, daß die US-amerikanische Rechtsprechung diese Abwägung nicht kennen würde, sondern nach dieser in der öffentlichen Auseinandersetzung Werturteile immer hinzunehmen seien, gleichgültig wie kränkend oder rufschädigend sie sind.⁷¹ Dahinter stünde die Überzeugung, daß gerade der unbegrenzte Meinungsmarkt wahrheitsfördernd und gemeinwohlstiftend wirke.⁷² Das von diesem Verfassungsrichter nicht behandelte Problem besteht dann allerdings darin, daß in der Bundesrepublik aufgrund des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems nicht auf den freien Meinungsmarkt gesetzt werden kann, weil dieser in der Bundesrepublik rundfunkpolitisch einfach nicht existiert (hat) und sich somit einer Privilegienherrschaft entsprechend eine besondere Schutzbedürftigkeit für die dem Rundfunksystem, der Telekratie Unterworfenen ergibt, der nach der Konzeption des Grundgesetzes vom Ehrenschatz geleistet werden soll. Nur bei einer unbeschränkten Konkurrenz, d. h. bei Bestehen eines wirkungsvollen Meinungsmarktes kann nämlich darauf vertraut werden, daß sich im Marktprozeß aus Reziprozitätsgesichtspunkten⁷³ ein annehmbares Niveau des Ehrenschatzes ohne weitgehende gerichtliche Intervention ergibt, da dem Angegriffenen dann effektiv die Möglichkeiten eingeräumt sind, entsprechend „zurückschlagen“ zu können. Diese Möglichkeit läßt es dann einem potentiellen Angreifer (Ehrverletzer) geraten erscheinen, von der Ehrverletzung von vornherein Abstand zu nehmen, will er nicht riskieren, daß auch seine Ehre und dann straflos verletzt wird. Von dieser Konzeption gehen die Ehrendelikte des positiven bundesdeutschen Rechts tatsächlich aus, weil nur unter diesem Gesichtspunkt verstanden werden kann, warum diese trotz genereller Geltung

⁷⁰ S. die graphische Zusammenfassung bei *Dieter Grimm*, Die Meinungsfreiheit in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: *NJW* 1995, S. 1697 ff., S. 1705.

⁷¹ S. ebenda, S. 1701.

⁷² S. ebenda, S. 1702.

⁷³ Diesen Gesichtspunkt betont zu Recht *Walter Schmitt Glaeser*, Meinungsfreiheit, Ehrenschatz und Toleranzgebot, in: *NJW* 1996, S. 873 ff. und stellt grundsätzlich die demokratieadäquate Lösung des Ehrenschatzes dar.

des Officialprinzips strafprozessual als Antragsdelikte ausgestattet sind, d. h. trotz ihres strafrechtlichen und damit den öffentlichen Rechtsgüterschutz dienenden Charakters verfahrensrechtlich Privatdelikte bleiben (vgl. § 194 StGB) und warum im Falle wechselseitig begangener Beleidigungen materiell eine gerichtliche Straffreiheitserklärung möglich ist (vgl. § 199 StGB).

Vergleicht man die Debatten des amerikanischen Kongresse mit denen des deutschen Bundestages, so wird man sicherlich sagen können - wenngleich dies zugegebener Maßen ein subjektiver Eindruck ist -, daß der Respekt gegenüber dem politischen Gegner in den USA trotz des geringeren staatlichen Ehrenschatzes sicherlich größer ist als im Deutschen Bundestag. Invektiven wie die berüchtigten des SPD-Fraktionsvorsitzenden *Herbert Wehner* (die dabei nicht in VS-Berichten dokumentiert sind) sind im amerikanischen Parlament undenkbar. Aufgrund der Beschränkung des Meinungsmarktes und dementsprechend der „faktischen“ Meinungsfreiheit ist die Möglichkeit, „zurückschlagen“ zu können, für bestimmte Gruppen, die durch staatliche Maßnahmen des Verbotssurrogats ausgesperrt und ausgegrenzt sind, in der BRD äußerst begrenzt. Oder kann man sich etwa vorstellen, daß vom Verbotssurrogat betroffene Parteien ohne staatliche Sanktion davon sprechen könnten, daß man den Unterschied zwischen den Bundestagsparteien nur in einer ähnlichen Weise feststellen könne, als wollte man unterschiedlicher Typen von Scheiße am Geruch analysieren? Sicherlich würde ein derartiger Satz mit der Eintragung in Verfassungsschutzberichte wegen „Agitation gegen gewählte Politiker“ als „Delegitimierung des Staates“ und als „Demokratieverachtung“ sanktioniert werden. Dagegen kann man aufgrund der Menschenwürde als humanitaristischer Kampfformel gegen rechts ohne verfassungsschutzrechtliche Relevanz lossprechen, wobei diesem Vorgang sich dann die VS-Behörden anzuschließen erlauben.

Ein Nichtwahlbeamter würde aller Wahrscheinlichkeit bei einer entsprechenden gegen „demokratische Parteien“ gerichteten Einschätzung mit einem Disziplinarverfahren überzogen werden. Im Verein mit den öffentlich agitierenden Geheimdiensten würden die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten tagelang wüten, würde der vorgenannte Vergleichstest von ausgegrenzten Gruppierungen etwa auf die Feststellung der Unterschiede zwischen „mosaischen Sekten“ oder „abrahamitischen Organisationen“ verbal ausprobiert werden.

„Volksverhetzung“ als Schutz vor Verteidigung Diskriminierter

Das wesentliche Mittel, das der Möglichkeit des „Zurückschlagens“ und damit der effektiven „faktischen“ Verteidigung der Ehre entgegengehalten wird, besteht im bereits genannten Straftatbestand der „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), der sich weitgehend als Menschenwürdeschutz geriert, obwohl nach der ursprünglichen Gesetzeskonzeption „Menschenwürde“ als Schranke für die Feststellung der Gefährdung des „eigentlich“ geschützten „öffentlichen Friedens“ eingeführt worden ist.⁷⁴ Dieses Kriterium ist als Schranke der Strafbarkeit, wie ursprünglich konzipiert, untauglich, da „Menschenwürde“, die lediglich ein verfassungsrechtliches Minimum bedeuten kann, in der Rechtspraxis zu einer Art Maximalgarantie ausgebaut worden ist, die die Strafbarkeit nicht dann beschränkt,⁷⁵ sondern

⁷⁴ S. *Adolf Schönke / Horst Schröder*, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 23. Auflage, München 1988, Rn. 1 zu § 130

⁷⁵ S. *Schönke / Schröder*, ebenda, Rn. 6, wollen den Zweck der „Menschenwürde“ bei § 130 StGB, die Strafbarkeit zu beschränken dadurch sichern, daß „Menschenwürde“ bei § 130 StGB enger verstanden werden müsse, als bei Art. 1 Abs. 1 GG; dagegen hat sich allerdings schon *Volker Lohse*, „Türken ist der Zutritt verboten“ – Volksverhetzung durch Zugangsverweigerung, in: *NJW* 1985, S. 1678 ff., S. 1678 gewandt.

massiv verschärft und dabei ein Grundrecht in einen unmittelbaren Straftatbestand überführt. Dies ist ein methodischer Ansatz, der für totalitäre Demokratien charakteristisch gewesen ist, wobei hier nur auf den Straftatbestand der Boykotthetze nach Art. 6 der DDR-Verfassung von 1949 verwiesen werden muß, der den grundlegenden Gleichheitssatz in eine Strafnorm zur Verfolgung politischer Opposition transformiert hat. Im Prinzip wird daher mit § 130 StGB die Verletzung der Menschenwürde bestraft, wobei diese Verletzung bei Absatz 3 unterstellt wird, wenn man staatlicherseits als „offensichtlich“ erkannte „Tatsachen“ „leugnet“ und „verharmlost“, womit die innere Verwandtschaft mit der Boykotthetze nach DDR-Recht eigentlich noch deutlicher wird. Die Unterscheidung zwischen einem Ehrenschatz, der mangels wirksamer Gegenmittel der diesem Schutz besonders Bedürftigen weitgehend der von der Rechtsprechung gebilligten Erosion ausgesetzt ist und einem verfassungsrechtlich besonders legitimiert erscheinenden Menschenwürdeschutz stellt ein Mittel der „4. Gewalt“ dar, wenngleich überwiegend das Mittel der „Telekratie“:

Dies wird besonders darin deutlich, daß etwa § 6 des Gesetzes über den Westdeutschen Rundfunk unter Aufführung von § 130 StGB den Schutz der Menschenwürde hervorhebt, während die mit dem klassischen Ehrenschatz verbundenen Straftatbestände nicht genannt sind, sondern lediglich in § 5 auf die gesetzlichen Bestimmungen u. a. zum Schutz der persönlichen Ehre hingewiesen ist. Durch die gesetzliche Trennung von Ehren- und Menschenwürdeschutz wird deutlich gemacht, daß hier zwei ganz unterschiedliche Tatbestände vorliegen sollen: Das öffentlich-rechtliche Rundfunksystem, ohnehin Bestandteil des Parteiverbotssurrogats⁷⁶ kann danach im Auftrag der etablierten, d. h. über den Rundfunk verfügenden Parteien, die Anhänger unerwünschter Opposition weitgehend sanktionslos als „Rechtsextreme“ und „Nazis“ im Sinne von ideologisch motivierten potentiellen Verbrechen diffamieren, während der Agenda dieser Opposition ein mit § 130 StGB konkretisiert angesehener „Menschenwürdeschutz“ als Verwirklichungsform der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und damit als Verbotssurrogat entgegengehalten werden soll.

Die, wenngleich (wirklich?) unblutige Gewaltherrschaft der Telekratie kann in der inszenierten Hetze gegen den Richter *Orlet* dargelegt werden,⁷⁷ der versucht hat, einem wegen der verbalen und gestikulierenden Verletzung der Menschenwürde (§ 130 StGB) angeklagten Vorsitzenden einer rechten Oppositionspartei eine rechtsstaatskonforme Würdigung angedeihen zu lassen. Obwohl dieser Richter als Berichterstatter immerhin eine Freiheitsstrafe, wenngleich zur Bewährung, vorgeschlagen hatte, was angesichts der Tat des Angeklagten, nämlich als Übersetzer eines amerikanischen „Holocaustleugners“ billigend den Kopf geschüttelt zu haben, in der Tat Empörung auslösen mußte, war dieser Strafvorschlag der von den etablierten Ideologen kontrollierten Telekratie nicht genug, sondern diese bestand auf einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung von zwei Jahren wegen des gegen die Menschenwürde verstoßenden Kopfnickens. Demgegenüber hat dieselbe Telekratie die Landesverfassungsrichter gelobt, die unter Berufung auf diese Menschenwürde für den DDR-Diktator Honecker ein besonderes Strafverfolgungshindernis erfunden haben. Der Fall *Orlet*, der deutlich macht, daß in der Bundesrepublik ein faires Strafverfahren für „rechte“ Täter⁷⁸ erheblich gefährdet ist, da die 4.

⁷⁶ S. dazu den 10. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Sozialisierte Meinungsfreiheit als Begleitinstrument des Parteiverbotssurrogatsystems gegen rechts**

<https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2023/09/Surrog10-SozialisMeingfr.pdf>

⁷⁷ S. dazu ergänzend den Beitrag zum Alternativen VS-Bericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen**

<https://links-enttarnt.de/gegen-die-unabhaengigkeit-der-gerichte-gerichtete-bestrebungen>

⁷⁸ S. dazu auch den Beitrag zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die Unabhängigkeit der Gerichte gerichtete Bestrebungen** <https://links-enttarnt.de/wp-content/uploads/2021/07/B7neu.pdf>

Gewalt als angemessene Staatsgewalt individuelle Richter⁷⁹ mit ihrer Diffamierungsmacht unter Druck setzt, macht den Zusammenhang zwischen Abbau des Ehrenschatzes einerseits und den Ausbau eines gegen die Freiheit der Meinungsäußerung ins Spiel gebrachten Menschenwürdeschatzes andererseits deutlich. Rechte Opposition, die aufgrund des Verbotssurrogats über keine effektiven verbalen Verteidigungsmittel verfügt, soll straflos diffamiert werden können, während den unter dem Menschenwürdeschutz subsumierten ideologiepolitischen Anliegen der etablierten Parteien, wie Freistellung des DDR-Diktators und Erzwingung der Zivilreligion der besondere Schutz der „wehrhaften Demokratie“ zugesprochen wird.

Die verfassungsrechtliche Untauglichkeit des gegen die Meinungsfreiheit gerichteten Menschenwürde-Schatzes

Der verfassungsrechtlich verfehlte Charakter der Menschenwürdekonstruktion als presseherrschaftliche Legitimierung des Verbotssurrogats wird schon dadurch sichtbar, daß Art. 5 Abs. 2 GG die Menschenwürdeverpflichtung nicht als Schranke der Meinungsfreiheit enthält, sondern eben das „Recht der persönlichen Ehre“.

Verhältnis Ehre / Menschenwürde

Teilaspekte, die etwa mit § 130 StGB als den positiv rechtlichen Ausdruck des Menschenwürdeschatzes geschützt werden sollen, könnten in Grenzen durchaus dem „Recht der persönlichen Ehre“ zugerechnet und insofern als legitime Schranke der Meinungsfreiheit errichtet werden. An einer derartigen Inkorporation dieser Aspekte in einen (erweiterten) Ehrenschatz ist „man“ zum einen aus Gründen der Machtausübung der „Vierten Gewalt“, die auf den grundsätzlichen Abbau des Ehrenschatzes bei gleichzeitiger Verminderung der Möglichkeiten des „Zurückschlagens“ angewiesen ist, nicht interessiert. Zum anderen scheint der Menschenwürdeschutz einen Schutz von „Werten“ zu erlauben, den der traditionelle, auf die individuelle Person bezogene Ehrenschatz eben nicht umfassen kann, wie etwa den staatlichen Gruppenschutz für eine dem quasi-religiösen Würdeverständnis entsprechende historische Wahrheit.⁸⁰ Damit läßt sich die Meinungsfreiheit auf ein Niveau herunterfahren, das demokratie-theoretisch nicht mehr haltbar ist und man erreicht über die Menschenwürde genau die Verminderung der Meinungsfreiheit, die mit einer gewissen Berechtigung einem nicht demokratieadäquat definierten Ehrenschatz generell vorgeworfen werden könnte. Dabei ist selbst beim Menschenwürdeschutz darauf hinzuweisen, daß Art. 1 Abs. 1 GG die Menschenwürde jedes einzelnen schützt und nicht die Würde „der Menschen“ im Sinne eines Menschheitsschatzes. Daher ist es schon methodisch verfehlt, über die verfassungsrechtliche Minimalgarantie der Menschenwürde, einen über den persönlichen Ehrenschatz hinausgehenden Gruppenschutz zu legitimieren: Als verfassungsrechtliche Mindestgarantie kann die Menschenwürde sicherlich einen Schutz vor rassenpolitisch motivierten staatlichen Maßnahmen auch verbaler Art garantieren, jedoch schon keinen Schutz vor der Äußerungen

⁷⁹ Es gibt mehrere Gerüchte (also verfassungsfeindliche Verschwörungstheorien), warum sich die Telekratie gerade den Berichterstatter und nicht den Vorsitzenden Richter und Beisitzer ausgesucht hat, die ja ebenfalls am Urteil mitwirken; plausibel scheint zu sein, daß *Orlet* dafür bestraft werden sollte, weil er aus Protest gegen die Anpassung der CDU/CSU an die „Ostpolitik“ der SPD (Akzeptanz der polnischen Annexionspolitik) aus der CDU ausgetreten war.

⁸⁰ S. dazu bei der bereits angeführten BGH-Entscheidung 75, 160, 163: „durch das Schicksal“ (verschleiern für: Gott) mit Art. 3 GG vereinbare? „herausgehobene Personengruppe“.

rassistischer Theorien durch Private, sofern diese nicht gegen den Ehrenschatz verstoßen, wie er üblicherweise verstanden wird.⁸¹

Der Rekurs auf die in Art. 1 Abs. 1 GG genannte Menschenwürde ist rechtlich deshalb verfehlt, weil diese lediglich ein verfassungsrechtliches Minimum beschreiben kann, das auch gegenüber dem verfassungsändernden Gesetzgeber gemäß Art. 79 Abs. 3 GG geschützt ist. Der Ehrenschatz ist deshalb, sofern er überhaupt auf derselben Skala anzusiedeln ist wie der Schutz der Menschenwürde, ein „Mehr“ gegenüber diesem. Eine Dogmatik, die den Ehrenschatz unter Berufung auf den Menschenwürdeschutz bemessen will,⁸² reduziert zum einen den Ehrenschatz auf das verfassungsrechtliche Minimalmaß und gewährleistet deshalb nicht das verfassungsrechtlich nach Art. 5 Abs. 2 GG gebotene Normalmaß des Ehrenschatzes. Zum anderen wird, nur scheinbar paradox, die Einschränkung der Meinungsfreiheit durch die Berufung auf die Menschenwürde gegenüber dem Ehrenschatz verstärkt. Dies wird mit einem methodischen Kunstgriff erreicht, der auf eine fundamentale Umfunktionierung des Grundrechtsschutzes hinausläuft: Das „Recht der persönlichen Ehre“ stellt nämlich insofern eine Besonderheit im Bereich des Grundrechtssystems dar, als es sich hier um etwas handelt, was zum einen eindeutig im Bereich des Bürger-Bürger-Verhältnisses gilt und zum anderen durch die Äußerung von Meinungen verletzt werden kann. Demgegenüber wirkt die Menschenwürde als Grundrecht, dessen Grundrechtscharakter allerdings aus systematischen Gründen bezweifelt werden kann,⁸³ im Verhältnis Staat-Bürger und kann eigentlich nur durch staatliche Maßnahmen, also durch Gesetzgebung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit beeinträchtigt werden, da bekanntlich Grundrechte „Abwehrrechte“ gegenüber den Staatsorganen darstellen. Diese Erkenntnis wird im Ansatz zutreffend in der sog. „Objektformel“ des Bundesverfassungsgerichts zum Ausdruck gebracht, wonach es der menschlichen Würde widerspricht, „den Menschen zum bloßen Objekt im Staat zu machen.“⁸⁴ Durch das Merkmal „im Staat“, statt „des Staates“ ist zwar schon die Tendenz angedeutet, nach der auch Privatleute die Menschenwürde verletzen können, jedoch muß es konsequenter Weise dabei bleiben, daß „Menschenwürde“ als (mögliches) Grundrecht eigentlich nur, aber zumindest vor allem durch den Staat, etwa durch die Opposition nazifizierende Verfassungsschutzberichte verletzt werden kann.

Eine derartige Verletzung der Menschenwürde nach der Objektformel liegt eben erkennbar in der diffamierenden Kennzeichnung politischer Opposition als „Rechtsextremisten“ durch Geheimdienstbehörden, die zudem ohne die Einräumung einer verwaltungsrechtlichen Verfahrensstellung vorgenommen wird. Da bekanntlich gemäß der in Art. 19 Abs. 3 GG verorteten Rechtsprechung Regierungsstellung und Behörden keine Meinungsfreiheit ausüben, sondern lediglich eine staatliche Kompetenz wahrnehmen, ist es sachadäquat, die amtlichen Äußerungen in VS-Berichten anhand der Menschenwürde als Beurteilungsmaßstab zu messen. Demgegenüber kann, anders als die Ehre, die Menschenwürde durch die Äußerung von Privatpersonen gegenüber Privatpersonen gerade nicht beeinträchtigt werden,⁸⁵ weshalb sie

⁸¹ D. h., etwa die Äußerung der Meinung, daß Neger durchschnittlich über einen geringeren Intelligenzgrad als andere Rassen verfügen, kann bei richtig verstandener Meinungsfreiheit nicht staatlich sanktioniert werden, da dies in dieser Abstraktion nicht gegen ein bestimmtes Individuum gerichtet ist.

⁸² Wie offenbar das BVerfG nach der Darlegung von *Grimm*, a. a. O.

⁸³ Im Absatz 3 von Art. 1 GG ist von den „nachfolgenden Grundrechten“ die Rede, während Menschenwürde in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführt ist und daher nicht zu den „nachfolgenden“ Grundrechten zählen kann und „vorstehende Grundrechte“ nicht vorgesehen sind.

⁸⁴ S. BVerfGE 9, 89, 95; 27,1, 6; 45, 187, 228; zusammenfassend: BVerfGE 50, 166, 175.

⁸⁵ Der Diebstahl durch eine Privatperson stellt keinen Eingriff in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG dar, sondern verwirklicht den Tatbestand eines staatlichen Gesetzes, zu dessen Erlaß vielleicht eine aus Art. 14 GG ableitbare

konsequenter Weise in Art. 5 GG auch nicht als Schranke der Meinungsfreiheit aufgeführt ist. Indem die Menschenwürde etwa durch § 130 StGB entgegen Art. 5 GG zur Schranke der Meinungsfreiheit bestimmt wird, verwandelt sich das Grundrecht der Menschenwürde, zumindest in der Tendenz, in eine staatliche Kompetenznorm, die durch Strafverfolgung eine weitreichende Beschränkung der Meinungsfreiheit legitimiert. Diese Transformation einer Grundrechtsnorm in ihr logisches Gegenteil, nämlich in eine staatliche Kompetenznorm, liegt allerdings in der Konsequenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunksystems, das so tun muß, als läge hierbei die Ausübung von Meinungsfreiheit vor, während es in Wirklichkeit um die Wahrnehmung eines staatlichen Privilegs geht. Versteht man die Presse als „Vierte Gewalt“, dann wirkt diese Grundrechtstransformation naturgemäß als Machtinstrument auch zu deren Gunsten.

Für Rückkehr zum „obrigkeitsstaatlichen“ Ehrenschutz ...

Die dem Rechtsstaat adäquate Lösung wird deshalb die Rückkehr zum Ehrenschutz sein müssen. Selbst wenn dieser - wie auch die Institution des Parlaments - auf eine vor-demokratische Herrschaftsordnung zurückgehen mag, so ist er nun einmal Bestandteil des bestehenden Verfassungsgesetzes. Es kann gegenüber der auf *Tocqueville* zurückgehenden Auffassung von der tendenziellen Unvereinbarkeit von Demokratie und Ehrenschutz auch vorgebracht werden, daß *Perikles* den Wert der Athener Demokratie auf die *Arete* (Tugend, Tüchtigkeit, Ehre) zurückgeführt und damit letztlich aristokratisch begründet hat.⁸⁶ Schließlich soll die Demokratie jeden Bürger in den „Stand“ erheben, der bis dato der Aristokratie vorbehalten war. Sicherlich wird dabei die Frage der Demokratie-Adäquanz des Ehrenschutzes zu stellen sein. Wahrscheinlich liegt eine gewisse Kommerzialisierung in dieser Richtung, jedoch ist § 257 BGB nicht als verfassungswidrig anzusehen, sondern die *contra legem* ergangene Werte-Entscheidung der Gerichtsbarkeit, zumal diese gegen das Gesetz gerichtete und damit rechtswidrige Entscheidung auch noch die Personenkritik zu einem finanziellen Risiko macht, die im Obrigkeitsstaat so nicht existiert hat. Demokratieadäquat ist sicherlich das Abstellen auf das Gleichheitsprinzip und - gruppenbezogen - auf das Gegenseitigkeitsprinzip und der aus der weltanschaulichen Neutralität des Staates folgenden Toleranz.⁸⁷ Von daher gesehen ist der vom Bundesgerichtshof⁸⁸ ausgesprochene Ehrenschutz für „jüdische Menschen“ sicherlich überzogen, da anderen ein Anerkennen einer quasi-religiöse motivierten Besonderheit einer Gruppe schon wegen Art. 3 GG (Gleichheitssatz) und Art. 4 GG (Religionsfreiheit) nicht zugemutet werden kann. Vergleichbar wäre es dem genannten Personenkreis nicht zuzumuten, aufgrund zwingender staatlicher Anordnung einen Schutz „deutscher Menschen“ anerkennen zu müssen, der darin besteht, sich als Opfer einer singulärer Vertreibungs- oder Zwangsbewältigungspolitik zu verstehen, mit der Folge, daß jeder, welcher die Vertreibung leugnet oder mit „unfreiwillige Wanderschaft“ (*v. Weizsäcker*) „verharmlost“ oder die Deutschen als „Volk der Täter“ definiert, mit Strafverfahren und Schadensersatzforderungen überzogen werden kann. Umgekehrt: Da es anscheinend straffrei möglich ist, daß ein Friedensnobelpreisträger dafür eintritt, daß „jeder Jude ... irgendwo in seinem Herzen eine Zone des Hasses bewahren, des gesunden, männlichen Hasses, gegen das,

staatliche Verpflichtung besteht, trotzdem wäre es völlig verfehlt, den Straftatbestand von § 242 StGB als Verletzung von Art. 14 GG auszugestalten.

⁸⁶ S. *Christian Meier*, Athen. Ein Neubeginn der Weltgeschichte, Berlin 1993, S. 500.

⁸⁷ So auch *Schmitt-Glaeser*, a. a. O.

⁸⁸ S. BGHZ 75, 160, insbes. 163.

was das Deutsche verkörpert und was im Wesen des Deutschen liegt,⁸⁹ dann muß es auch, ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen, wie „Volksverhetzung“ (§ 130 StGB), möglich sein, das entsprechende anders herum zu sagen. Entweder ist beides zu verbieten oder beides im Kampf der Meinungen hinzunehmen. Prüfungsmaßstab hierfür kann allein „das Recht der persönlichen Ehre“ im Sinne von Art. 5 Abs. 2 GG sein, das - dies sei betont - gerade im Interesse der Meinungsfreiheit keinen Gruppenschutz als solchen enthält. Es kann aber nicht sein, daß das eine aufgrund des abgeschafften Ehrenschatzes straffrei möglich ist während das andere als „Volksverhetzung“ verfolgt wird. Deshalb kommt ein diskriminierender Menschenwürdeschutz als Ehrenersatzschutz nicht in Betracht. Genauso wenig hilft juristisch ein abstraktes Persönlichkeitsrecht weiter, weil das in Art. 2 Abs. 1 GG genannte „Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit“ sowohl für denjenigen gelten muß, welcher dieses Recht durch Meinungsäußerung verwirklicht, wie für denjenigen, welcher legitimer Weise von einer bestimmten Art der Äußerung geschützt werden will. Die in Art. 2 Abs. 1 GG vorgesehene Abwägung der unterschiedlichen Verwirklichungsarten des Persönlichkeitsrechts kann im für die Meinungsfreiheit relevanten Bereich wiederum nur in der Abgrenzung Meinungsfreiheit / Ehrenschatz gefunden werden, so daß wiederum auf die Konstellation von Art. 5 Abs. 2 GG verwiesen ist, der eben nur „das Recht der persönlichen Ehre“, nicht jedoch „das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“ oder die „Menschenwürde“ als Schranke der Meinungsfreiheit errichtet. Insofern ist mit dem Verweis der Rechtsprechung auf ein abstraktes Persönlichkeitsrecht nichts gegenüber der gemäß Art. 5 Abs. 2 GG vorzunehmenden Abgrenzung gewonnen.

Die demokratieadäquate Definition des Ehrenschatzes, die auf rechtliche Reziprozität zurückweist, kann zugegebener Maßen nicht ganz die Kasuistik überwinden, die der Wechselwirkungslehre (Schaukeltheorie) des Bundesverfassungsgerichts zu Recht vorzuwerfen ist, wenngleich sich bei Anwendung des Reziprozitätsgrundsatzes als gedankliches Kontrollprinzip - wie an den „jüdischen Beispielen“ aufgezeigt - sicherlich nachvollziehbarere Ergebnisse erzielen lassen als nach der Wechselwirkungslehre. Letztlich spricht allerdings vieles für das Vertrauen in den sich selbst regulierenden Meinungsmarkt.

... durch Abschaffung der VS-Berichterstattung

Dieser Meinungsmarkt muß in einer Weise gesichert oder auch wieder hergestellt werden wie man dem „ehernen Gesetz der Oligarchie“ (*Michels*) im Parteiwesen entgegenzutreten hat, nämlich durch neue Parteienbildung und somit Erhöhung des Wettbewerbs. Da die Wettbewerbsbeschränkung im Pressewesen durch wettbewerbswidriges abgestimmtes Verhalten erfolgt, das durch Ausrichtung auf die Offenbarungen der Inlandsgeheimdienste herbeigeführt wird, ist diese wettbewerbsbeschränkende Institution zu beseitigen: Wenn man nicht schon den Verfassungsschutz als solchen als „Behörde für Wettbewerbsverzerrung“⁹⁰ abschafft, dann wenigstens die sog. „Verfassungsschutzbericht“ durch die die Polizeiministerien die Meinungsbildung des Volkes steuern. Ergänzend muß dann auch das politische Strafrecht hinsichtlich der Zeichenverbote reformiert werden und insbesondere die „Volksverhetzung“ abgeschafft werden. Nur dadurch kann die angemäße 4. Gewalt beseitigt werden und die Presse kann sich dann wieder ihrer Aufgabe widmen, sachbezogene Kritik zu

⁸⁹ So *Elie Wiesel*, lt. *Rudolf Czernin*, *Das Ende der Tabus - Aufbruch in der Zeitgeschichte*, Graz/Stuttgart 1998, S. 16.

⁹⁰ So die Rezension des Buches von *Ronen Steinke*, „Verfassungsschutz“. *Wie der Geheimdienst Politik macht*, München 2023, in: *FAZ* vom 27.01.2024, S. 12.

äußern. Die derzeitige Situation ist demokratietheoretisch unhaltbar: „Der Journalismus wird zerquetscht.“⁹¹

Hinweis:

Die vorliegend online Abhandlung stellt auch eine Ergänzung zum Gutachten des Verfassers zum Fall der Staats- und Wirtschaftspolitische Gesellschaft e.V. (SWG) dar mit dem Titel: Gedankenpolizeilicher Verfassungsschutzextremismus in Hamburg

<https://www.swg-mobil.de/wp-content/uploads/2024/01/SWG-Gutachten-Digital.pdf>

Auch im Falle der SWG hat sich die „4. Gewalt“ dahingehend zum Ausdruck gebracht, daß sie die Bewertungen des Inlandsgeheimdienstes völlig unkritisch als nicht hinterfragbare Tatsachenfeststellungen verbreitet hat und sie darauf aufbauend radikalisiert Diskriminierungsmaßnahmen gegen die SWG hat fordern lassen, wie Aberkennung der Gemeinnützigkeit, um damit den Zensurcharakter der geheimdienstlichen Nachzensur mit dem Ziel einer staatlichen Meinungsunterdrückung wirksamer zu machen.

⁹¹ S. dazu das Interview mit *Michael Meyen* in: *Junge Freiheit* vom 16.02.2024, S. 3